

## Curriculum für das Masterstudium

### **Musik- und Theatervermittlung**

Mediation of Music and Theatre

Studienkennzahl: UV 066 634

Curriculum 2023

Dieses Curriculum wurde von der zuständigen Curriculakommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz am 06. Februar 2023 beschlossen und vom Senat der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in der Sitzung vom 14. März 2023 erlassen. Es tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz 2002 (UG) und die [Satzung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz](#) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist der Gruppe „Interdisziplinäre Studien“ gemäß § 54 Abs. 1 Z 11 UG zugeordnet.

## Inhaltsverzeichnis

Qualifikationsprofil .....	1
§ 1 Studieninhalt .....	2
(1) Studienumfang und Studiendauer .....	2
(2) Gliederung des Studiums.....	2
(3) Schwerpunkte.....	2
(4) Empfohlene Wahlfächer und Freie Wahlfächer .....	3
(5) Lehrveranstaltungsprache .....	3
(6) Lehr- und Lernmethoden .....	3
§ 2 Studienverlauf .....	4
(1) Zulassung zum Studium.....	4
(2) Lehrveranstaltungen .....	5
(3) Gruppengrößen .....	8
(4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen .....	8
(5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen .....	9
(6) Auslandsaufenthalte.....	9
(7) Praktika und Hospitationen.....	9
(8) Künstlerisch-vermittelndes Projekt.....	10
§ 3 Studienabschluss und akademischer Grad .....	11
(1) Studienabschluss .....	11
(2) Masterarbeit.....	11
(3) Kommissionelle Abschlussprüfung.....	12
(4) Abschlusszeugnis .....	13
(5) Akademischer Grad .....	13
§ 4 Allgemeine Bestimmungen .....	13
(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST).....	13
(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung .....	13
(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer .....	13
(4) Anerkennung von Prüfungsleistungen .....	14
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	14
(1) Inkrafttreten .....	14
Anhang.....	15
(1) Prüfungsanforderungen: Zulassungsprüfung.....	15

## Qualifikationsprofil

Das Masterstudium Musik- und Theatervermittlung richtet sich an Absolvent\*innen künstlerischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher sowie pädagogischer Bachelor- und Diplomstudien aus den Bereichen Musik und Theater.

Die Vermittlung von Musik und Theater ist mittlerweile fester Bestandteil des Kulturbetriebs, aber auch ein schnell wachsendes und sich ständig ausdifferenzierendes Tätigkeitsfeld mit vielfältigen Berufsbildern. Vermittlung schafft Zugänge zu Kunst und Kultur und stiftet Beziehungen zwischen Publikum und dem Geschehen auf der Bühne. Projekte und Methoden der Vermittlung eröffnen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen sowie diverser sozialer, ethnischer und kultureller Hintergründe spezifische Anstöße zur Teilhabe am kulturellen Leben.

Das Masterstudium Musik- und Theatervermittlung bereitet Studierende auf eine künstlerische Berufswelt vor, die sich in ständiger Transformation befindet und bildet sie zu reflektierten, flexiblen Vermittler\*innen aus, die in unterschiedlichen künstlerischen und sozialen Kontexten kreative Projekte entwickeln, leiten und organisatorisch umsetzen können, sowohl im freischaffenden als auch im institutionellen Bereich. Darüber hinaus werden die Studierenden dazu befähigt, als „Facilitators“ Settings für Community-Projekte zu schaffen.

Die Studierenden erwerben Kompetenzen, um individuell und in Kleingruppen Methoden der künstlerischen und vermittelnden Praxis (z.B. durch die Realisierung von moderierten und inszenierten Konzerten, begleitenden Formaten zu Theater- und Musiktheaterproduktionen, interdisziplinären oder partizipativen Projekten etc.) anzuwenden und sind in der Lage, eigene Vermittlungskonzepte zu entwickeln. Sie erlernen die entsprechenden theoretischen Grundlagen zur Vermittlung von Kunst und Kultur und erkennen und analysieren Verbindungen zwischen Kunst, Kulturpolitik und Gesellschaft. Auf Basis der erworbenen Kenntnisse beobachten und erkennen Absolvent\*innen des Studiums gesellschaftliche Entwicklungsprozesse und die Veränderungen kultureller Teilhabe aufgrund sozialer, ethnischer oder kultureller Hintergründe. Sie agieren als kulturelle Übersetzer\*innen, die in ihren Projekten und Formaten Differenzen und Machtverhältnisse im Kulturbetrieb sichtbar machen. So sind sie als Vermittler\*innen in der Lage, integrativ und verändernd wirksam zu werden.

## § 1 Studieninhalt

### (1) Studienumfang und Studiendauer

Das Masterstudium umfasst einen Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP, siehe § 4 Abs. 1) und hat eine vorgesehene Studiendauer von 4 Semestern.

### (2) Gliederung des Studiums

<b>FÄCHER</b>	<b>ECTS-AP</b>		<b>SST*</b>	
<b>Pflichtfächer</b>	<b>70</b>		<b>38</b>	
Grundlagen der Vermittlung		13		6
Grundlagen der Dramaturgie		6		4
Künstlerische Praxis		4		4
Vermittelnde Praxis		35		16
Cultural Entrepreneurship		10		6
Lehrveranstaltung zur Masterarbeit		2		2
<b>Schwerpunkt</b>	<b>14</b>		<b>11</b>	
<b>Praktika &amp; Hospitationen</b>	<b>7</b>			
<b>Wahlfächer</b>	<b>7</b>			
<b>Freie Wahlfächer</b>	<b>7</b>			
<b>Masterarbeit</b>	<b>15</b>			
<b>GESAMT</b>	<b>120</b>			

\* SST: Semesterstunden (siehe auch § 4 Abs. 1)

### (3) Schwerpunkte

Im Masterstudium ist einer der Schwerpunkte „Musikvermittlung“ oder „Theatervermittlung“ im Umfang von 14 ECTS-AP zu absolvieren. Bei der Zulassung entscheidet die Zulassungskommission je nach Vorstudium der\*des Studierenden, welcher der Schwerpunkte absolviert werden kann.

#### (4) Empfohlene Wahlfächer und Freie Wahlfächer

- a) Im Studium sind Wahlfächer im Ausmaß von 7 ECTS-AP zu belegen. Dabei ist aus einer vorgegebenen Liste von Lehrveranstaltungen auszuwählen.
- b) Im Studium sind Freie Wahlfächer (FWF) im Ausmaß von 7 ECTS-AP zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen können individuell und selbstverantwortlich aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gewählt werden.
- c) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die bereits in einem vorhergehenden Bachelorstudium an der KUG absolviert wurden, können nicht nochmals im Masterstudium absolviert werden oder dafür angerechnet werden. Die dafür im vorliegenden Curriculum vorgesehenen ECTS-AP sind im Rahmen der Freien Wahlfächer zu kompensieren.

#### (5) Lehrveranstaltungssprache

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch und das Studium ist vollständig in dieser Sprache absolvierbar.

#### (6) Lehr- und Lernmethoden

Die Lehr- und Lernmethoden reichen von Vortragseinheiten, teils gemischt mit anwendungsorientierten Übungen, über Einzel- und Partner- bis zu Gruppenarbeiten und Gruppendiskussionen sowie eigenverantwortlich durchzuführenden Projekten. Sie werden in den Lehrveranstaltungen auf den jeweiligen Inhalt abgestimmt. Daher sind jeweils unterschiedliche Settings (z.B. auch selbst gesteuerte Gruppen oder Teams) vorgesehen, in denen Lernen und Reflektieren über einen hohen Aktivierungsgrad der Teilnehmer\*innen erreicht wird.

Lehrende berücksichtigen in der Ausgestaltung der Lehrinhalte ihrer Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise soziale Ungleichheitsdimensionen wie Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung, Bildung, Religion und sozialen Status.

## § 2 Studienverlauf

### (1) Zulassung zum Studium

#### a) Zulassungsvoraussetzungen: Die Zulassung zum Masterstudium setzt

- den Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums künstlerischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher oder pädagogischer Studienrichtungen aus den Bereichen Musik und Theater und
- den erfolgreichen Nachweis der künstlerischen Eignung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 UG voraus.

#### b) Zulassungsprüfung: Alle Studienwerber\*innen müssen für die Zulassung zum Masterstudium eine Zulassungsprüfung erfolgreich ablegen, bei der die Nachweise der künstlerisch-vermittelnden Eignung und des künstlerisch-wissenschaftlichen Potenzials zur Bewältigung des angestrebten Masterstudiums zu erbringen sind. Die Zulassungsprüfung gliedert sich in zwei Teile: die Bewertung der Einreichungsunterlagen und die Zulassungswerkstatt.

Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv abgelegt wurden. Nähere Informationen zur Zulassungsprüfung finden sich im Anhang.

#### c) Nachweis von Sprachkenntnissen: Studienwerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben bei der Zulassung den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Dieser Nachweis muss dem Niveau C1 des GERS (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) entsprechen. Darüber hinaus gelten die vom Rektorat per [Verordnung](#) festgelegten Anforderungen an Sprachkenntnisse und entsprechende Nachweise bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung.

## (2) Lehrveranstaltungen

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS /COURSES	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester			
			1.	2.	3.	4.
<b>PFLICHTFÄCHER</b> REQUIRED SUBJECTS		<b>70</b> 38				
<b>Grundlagen der Vermittlung</b> Fundamentals of mediation		<b>13</b> 6				
<b>Einführung in die Kulturvermittlung</b> Introduction to cultural mediation	VO	<b>4</b> 2	<b>4</b> 2			
<b>Einführung ins Kulturmanagement</b> Introduction to cultural management	VO	<b>3</b> 2	<b>3</b> 2			
<b>Seminar Kulturvermittlung</b> Seminar cultural mediation	SE	<b>6</b> 2		<b>6</b> 2		
<b>Grundlagen der Dramaturgie</b> Fundamentals of dramaturgy		<b>6</b> 4				
<b>Einführung in die Dramaturgie (Musik und Theater)</b> Introduction to dramaturgy (music and theatre)	VO	<b>3</b> 2	<b>3</b> 2			
<b>Kunst- und Theaterdiskurse</b> Discourses on art and theatre	VO	<b>3</b> 2		<b>3</b> 2		
<b>Künstlerische Praxis</b> Artistic practice		<b>4</b> 4				
<b>Kreatives Schreiben – Lyrik</b> Creative writing – poetry	UE	<b>1</b> 1	<b>1</b> 1			
<b>Tanz und Bewegung</b> Dance and movement	UE	<b>1</b> 1	<b>1</b> 1			
<b>Improvisation interdisziplinär</b> Interdisciplinary improvisation	KG	<b>2</b> 2		<b>2</b> 2		
<b>Vermittelnde Praxis</b> Mediating practice		<b>35</b> 16				
<b>Bühnenpräsenztraining, Moderation und Präsentation 01-02</b> Stage presence, hosting and presenting 01-02	UE	<b>3</b> 2	<b>1,5</b> 1	<b>1,5</b> 1		
<b>Künstlerische Raumgestaltung und Visualisierung</b> Artistic stage design and visualization	VU	<b>5</b> 2			<b>5</b> 2	
<b>Sprechen und Schreiben über Musik und Theater</b> Talking and writing on music and theatre	VU	<b>4</b> 2	<b>4</b> 2			
<b>Leading &amp; Guiding</b> Leading & guiding	UE	<b>1</b> 1	<b>1</b> 1			
<b>Sprechtechnik in der Kulturvermittlung 01-03</b> Elocution in cultural mediation 01-03	KG	<b>3</b> 3	<b>1</b> 1	<b>1</b> 1	<b>1</b> 1	
<b>Reflexion und Feedback</b> Reflection and feedback	VU	<b>1</b> 1		<b>1</b> 1		
<b>Digitale Medien und Vermittlung</b> Digital media and mediation	VU	<b>4</b> 2			<b>4</b> 2	
<b>Kinderkonzert-Konzepte</b> Concepts for children's concerts	PT	<b>1</b> 1		<b>1</b> 1		
<b>Kinderkonzert-Gestaltung</b> Creating concerts for children	PR	<b>1,5</b> 1		<b>1,5</b> 1		

FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS /COURSES	LV-Typ	ECTS-AP SST	Semester			
			1.	2.	3.	4.
<b>Künstlerisch-vermittelndes Projekt</b> Artistic-mediating project	PT	<b>10,5</b>			<b>10,5</b>	
		---			---	
<b>Projekt-Mentoring</b> Mentoring of project	KG	<b>1</b>			<b>1</b>	
		1			1	
<b>Cultural Entrepreneurship</b> Cultural entrepreneurship		<b>10</b>				
		6				
<b>Projektmanagement &amp; Leadership</b> Project management & leadership	UE	<b>5</b>			<b>5</b>	
		2			2	
<b>Audience Development &amp; Community Building</b> Audience development & community building	VO	<b>3</b>	<b>3</b>			
		2	2			
<b>Berufsbild Musik- und Theatervermittlung</b> Occupational profiles in mediation of music and theatre	VO	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Lehrveranstaltung zur Masterarbeit</b> Course for master's thesis		<b>2</b>				
		2				
<b>Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit</b> Seminar for scientific master's thesis	SE	<b>2</b>			<b>2</b>	
		2			2	
<b>SCHWERPUNKT (siehe § 1 Abs. 3)</b> EMPHASIS (see § 1 para 3)		<b>14</b>				
		11				
<b>Musikvermittlung</b> Mediation of music		<b>14</b>				
		11				
<b>Musik im sozialen Kontext</b> Music in social context	VU	<b>3</b>		<b>3</b>		
		2		2		
<b>Partizipative Prozesse in der Musikvermittlung</b> Participatory processes in music mediation	PR	<b>2</b>		<b>2</b>		
		2		2		
<b>Konzertregie und -formate</b> Staging of concerts and formats	VU	<b>3</b>			<b>3</b>	
		2			2	
<b>Vermittelnde und begleitende Formate 01-02</b> Mediating and accompanying formats 01-02	VU	<b>2</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	
		2		1	1	
<b>Aufführungspraxis in Improvisation (Musik)</b> Performance practice in improvisation (music)	VU	<b>3</b>			<b>3</b>	
		2			2	
<b>Komponieren in der Musikvermittlung</b> Composing in music mediation	UE	<b>1</b>		<b>1</b>		
		1		1		
<b>Theatervermittlung</b> Mediation of theatre		<b>14</b>				
		11				
<b>Theater im sozialen Kontext</b> Theatre in social context	VU	<b>3</b>		<b>3</b>		
		2		2		
<b>Partizipative Prozesse in der Theatervermittlung</b> Participatory processes in theatre mediation	PR	<b>2</b>		<b>2</b>		
		2		2		
<b>Spielleitung und Regie</b> Guiding and directing	VU	<b>3</b>			<b>3</b>	
		2			2	
<b>Produktionsbegleitende theaterpädagogische Formate 01-02</b> Mediating and accompanying formats (theatre) 01-02	VU	<b>2</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	
		2		1	1	
<b>Aufführungspraxis in Improvisation (Theater)</b> Performance practice in improvisation (theatre)	UE	<b>1</b>			<b>1</b>	
		1			1	



FÄCHER / LEHRVERANSTALTUNGEN SUBJECTS /COURSES	LV-Typ	ECTS-AP	Semester			
			SST	1.	2.	3.
<b>Stückentwicklung (Devising)</b> Devising theatre	KG	<b>3</b>		<b>3</b>		
		2		2		
<b>PRAKTIKA UND HOSPITATIONEN (siehe § 2 Abs. 7)</b> INTERNSHIPS AND JOB SHADOWING (see § 2 para 7)		<b>7</b>				
		---				
<b>WAHLFÄCHER (siehe § 1 Abs. 4 lit. a)</b> ELECTIVES (see § 1 para 4 lit. a)		<b>7</b>				
		---				
<b>Einführung in die Ästhetik</b> Introduction to aesthetics	VO	<b>3</b>	<b>3</b>			
		2	2			
<b>Einführung in ausgewählte Musikkulturen der Welt 01-02</b> Introduction to selected musical cultures of the world 01-02	VO	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>3</b>		
		4	2	2		
<b>Einführung in die Populärmusikforschung</b> Introduction to popular music studies	VU	<b>3</b>	<b>3</b>			
		2	2			
<b>2 Lehrveranstaltungen aus Musikgeschichte 01-04</b> 2 courses from music history 01-04	VO	<b>6</b>	<b>3 + 3</b>			
		4	2 + 2			
<b>Instrumentation und Arrangement</b> Instrumentation and arrangement	VU	<b>3</b>	<b>3</b>			
		2	2			
<b>Institutionen, Markt und Musik</b> Institutions, the market and music	UE	<b>3</b>	<b>3</b>			
		2	2			
<b>Rechtliche Lösungen im Kulturmanagement</b> Remedys in cultural management	VO	<b>1</b>			<b>1</b>	
		1			1	
<b>Kultur konsumieren und reflektieren</b> Consuming and reflecting culture	KO	<b>1</b>	<b>1</b>			
		1	1			
<b>Theater- und Literaturgeschichte 01-03</b> Theatre and literature history 01-03	VO	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	
		6	2	2	2	
<b>Vokalpraxis (für alle Instrumente) IGP</b> Vocal practice (for all instruments) IGP	UE	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>Schauspieltraining für Studierende aller Studienrichtungen</b> Acting Training for students of all fields of study	KG	<b>2</b>	<b>2</b>			
		2	2			
<b>FREIE WAHLFÄCHER</b> FREE ELECTIVES		<b>7</b>				
		---				
<b>MASTERARBEIT</b> MASTER'S THESIS		<b>15</b>				<b>15</b>
		---				
<b>TOTAL ECTS-AP</b>		<b>120</b>				

### (3) Gruppengrößen

Für die unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilungsziffern.

Lehrveranstaltung	Gruppengröße
Sprechtechnik in der Kulturvermittlung (KG)	8
Kinderkonzert-Gestaltung (PR)	6
Projekt-Mentoring (KG)	3

### (4) Richtlinien zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen

Melden sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung an als verfügbare Plätze vorhanden sind, sind parallele Lehrveranstaltungen vorzusehen, im Bedarfsfall auch in der vorlesungsfreien Zeit. Können parallele Lehrveranstaltungen (Gruppen) nicht im ausreichenden Maß angeboten werden, sind Studierende nach folgender Prioritätsordnung in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Die Lehrveranstaltung ist für die\*den Studierende\*n verpflichtend im Curriculum vorgeschrieben.
- b) Die Summe der im betreffenden Studium positiv absolvierten Lehrveranstaltungen (gesamte ECTS-AP).
- c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung.
- d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Abhaltung der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.
- e) Die Note der Prüfung bzw. der Notendurchschnitt der Prüfungen (gewichtet nach ECTS-AP) über die die Teilnahmevoraussetzung bildenden Lehrveranstaltungen.
- f) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.

An Studierende, die im Rahmen von Mobilitätsprogrammen einen Teil ihres Studiums an der KUG absolvieren, werden vorrangig bis zu 10% der vorhandenen Plätze vergeben.

#### (5) Anmeldevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

- a) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit höherer Bezeichnungsziffer ist nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen gleichen Namens mit niedrigerer Bezeichnungsziffer vollständig absolviert wurden.
- b) Das SE „Seminar Kulturvermittlung“ kann erst nach positiver Absolvierung der VO „Einführung in die Kulturvermittlung“ absolviert werden.

#### (6) Auslandsaufenthalte

- a) Studierenden des Masterstudiums wird empfohlen, ein Auslandssemester oder kurzzeitige internationale Mobilitäten zu absolvieren. Dafür kommt insbesondere das dritte Semester des Studiums in Frage. Auslandsaufenthalte können auch in der LV-freien Zeit stattfinden.
- b) Empfohlen wird darüber hinaus die Kombination des Auslandsaufenthalts mit einem Internship an einer Kultureinrichtung des jeweiligen Landes, das als Praktikum bzw. Hospitation gemäß § 2 Abs. 8 angerechnet werden kann.
- c) Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt gemäß Vorgaben des zuständigen Organs. Die entsprechenden aktuell gültigen Regelungen sind zu beachten.

#### (7) Praktika und Hospitationen

- a) Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden Praktika (aktive Teilnahme und Mitarbeit) von insgesamt mindestens 4,5 ECTS-AP (insgesamt ca. 3 Wochen à 40 Arbeitsstunden bzw. ca. 6 Wochen à 20 Arbeitsstunden) im In- oder Ausland. Dabei gewinnen sie Einblicke in die Praxis und unterschiedliche institutionelle Kontexte. Die Studierenden wählen die Institutionen selbständig aus und lassen den Praktikumsplatz jeweils mindestens 1 Monat vor Antritt bei der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung „Berufsbild Musik- und Theatervermittlung“ genehmigen. Das Praktikum ist von der Kultureinrichtung zu bestätigen und am Ende des betreffenden Semesters bei der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung „Berufsbild Musik- und Theatervermittlung“ abzugeben.

- b) Im Verlauf des Studiums absolvieren die Studierenden mindestens 4 Hospitationen (passive Teilnahme und Beobachtung) von insgesamt mindestens 7 ECTS Punkten bei Projekten der Kulturvermittlung und verfassen dazu jeweils einen kurzen Bericht. Die Studierenden wählen die Projekte selbständig aus und lassen die jeweilige Hospitation jeweils mindestens 2 Wochen vor Antritt bei der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung „Berufsbild Musik- und Theatervermittlung“ genehmigen. Die Hospitationen sind von den Kultureinrichtungen zu bestätigen und am Ende des betreffenden Semesters bei der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung „Berufsbild Musik- und Theatervermittlung“ abzugeben.
- c) Praktika und Hospitationen können auch in der LV-freien Zeit absolviert werden.

#### (8) Künstlerisch-vermittelndes Projekt

Das künstlerisch-vermittelnde Projekt kann im 3. oder 4. Semester absolviert werden, wird in Teams von 2 bis 3 Studierenden erarbeitet und endet mit einer künstlerisch-vermittelnden Präsentation, in der die Inhalte der gewählten künstlerischen Schwerpunkte zum Ausdruck kommen und in angemessener Form präsentiert werden. Dabei wenden die Studierenden künstlerische Verfahren an und stellen ihre künstlerisch-vermittelnde Gestaltungskompetenz unter Beweis.

Für das Projekt ist ein\*e LV-Leiter\*in aus „Vermittelnde Praxis“ oder dem festgelegten Schwerpunkt als Betreuer\*in zu wählen. Das Konzept zum Projekt muss mindestens 3 Monate vor der Präsentation schriftlich eingereicht und von dem\*der Betreuer\*in genehmigt werden. Aus dem Konzept müssen die jeweiligen Arbeitsanteile der einzelnen Studierenden klar ersichtlich sein.

Die Präsentation mit einer Dauer von ca. 45 Minuten (30 Minuten Präsentation und 15 Minuten Reflexion/Fragen) findet vor einer Prüfungskommission aus 3 Personen statt: dem\*der Betreuer\*in des Projekts und zwei Lehrpersonen aus „Vermittelnde Praxis“ oder dem festgelegten Schwerpunkt und wird nach den Regeln kommissioneller Prüfungen bewertet.

Bezüglich der Anforderungen an das Projekt wird auf den [„Leitfaden zur Gestaltung eines künstlerisch-vermittelnden Projekts im Masterstudium Musik- und Theatervermittlung“](#) verwiesen.

## § 3 Studienabschluss und akademischer Grad

### (1) Studienabschluss

Das Masterstudium wird mit einer kommissionellen Abschlussprüfung gemäß § 3 Abs. 3 des Curriculums abgeschlossen.

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Masterprüfung sind:

- die Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus sämtlichen im Masterstudium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und
- die positive Beurteilung der Masterarbeit.

Wenn einzelne Voraussetzungen bei der Anmeldung zur Prüfung nicht erfüllt sind, kann nach den Bestimmungen des § 67 der [Satzung der Universität](#) eine bedingte Zulassung zur Prüfung erfolgen.

### (2) Masterarbeit

Es ist eine Masterarbeit zu verfassen, die dem Nachweis der Befähigung, unter Anleitung wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten, dient.

Für die Masterarbeit ist spätestens bis zum Ende des dritten Semesters ein\*e Betreuer\*in zu wählen und gemeinsam ein Thema zu bestimmen.

Die Arbeit kann Fragestellungen aus dem jeweiligen Schwerpunkt oder interdisziplinäre Themen umfassen. Sie kann thematisch an das künstlerisch-vermittelnde Projekt anschließen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die\*den Studierende\*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Die Arbeit soll zwischen 50 und 60 Seiten umfassen (ca. 20.000 Wörter).

Bezüglich Anforderungen, Genehmigung, Ablauf und Betreuung von Masterarbeiten wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in der [Satzung der KUG](#) verwiesen. Der „[Leitfaden für schriftliche Arbeiten an der KUG](#)“ ist in der geltenden Fassung einzuhalten.

Es besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit außer auf Deutsch auch in englischer Sprache zu verfassen, wenn der\*die Betreuer\*in damit einverstanden ist (Wahl einer anderen Sprache nur nach Genehmigung durch den\*die Vizerektor\*in für Lehre).

Im Rahmen der Pflichtfächer muss vor Beginn der Arbeit an der Masterarbeit die Lehrveranstaltung „Seminar Kulturvermittlung“ und begleitend zur Arbeit an der Masterarbeit die Lehrveranstaltung „Seminar zur wissenschaftlichen Masterarbeit“ bei dem\*der Betreuer\*in der Masterarbeit absolviert werden.

Studierenden ohne vorausgegangenes Bachelorstudium an der KUG wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen „Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik“ und „Quellenorientierte wissenschaftliche Arbeitstechnik“ als Vorbereitung für die Erstellung der Masterarbeit zu belegen.

Die Beurteilung der Masterarbeit obliegt dem\*der Betreuer\*in.

### (3) Kommissionelle Abschlussprüfung

Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung über das Fachgebiet der Masterarbeit. Sie wird mündlich abgehalten und dauert maximal 60 Minuten. Dabei haben die Kandidat\*innen Kenntnisse nachzuweisen, die über das Thema der Masterarbeit hinausgehen und die Integration der Masterarbeit in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang ersichtlich machen.

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus der Präsentation der Masterarbeit (maximal 20 Minuten) und der Verteidigung der Masterarbeit (Prüfungsgespräch).

Der Prüfungskommission haben mindestens drei Personen anzugehören. Der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit ist Teil der Prüfungskommission. Ein Mitglied, nicht aber der\*die Betreuer\*in der Masterarbeit, ist zur\*zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen.

Die Masterarbeit wird von dem\*der Betreuer\*in benotet und fließt in das Prüfungsergebnis der kommissionellen Abschlussprüfung mit einer Gewichtung von 50% ein. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch fließen zu jeweils 25% in das Prüfungsergebnis der kommissionellen Abschlussprüfung ein. Die Gesamtnote erfolgt somit durch gewichtete Mittelwertbildung – bei Dezimalen größer als fünf ist aufzurunden

(4) Abschlusszeugnis

Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Abschlusszeugnis mit Nennung des absolvierten Schwerpunkts auszustellen.

(5) Akademischer Grad

Absolvent\*innen dieses Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „MA“, verliehen.

## § 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) und Semesterstunden (SST)

Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-AP zugeteilt. Mit diesen ECTS-AP ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-AP zugeteilt werden (entsprechend einem Umfang von 25 Echtstunden je ECTS-AP). Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden. Eine Semesterstunde (SST) entspricht 45 Minuten pro Unterrichtswoche des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungstypen und Prüfungsordnung

Für die Charakterisierung der Lehrveranstaltungen im vorliegenden Curriculum und die Prüfungsordnung gilt die „[Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen an der KUG](#)“ in der auf der Homepage der KUG veröffentlichten Fassung.

(3) ECTS-AP für Freie Wahlfächer

Ist einer Lehrveranstaltung in allen Curricula der KUG, in denen sie als Pflicht- oder Wahllehrveranstaltung vorgesehen ist, die gleiche Anzahl an ECTS-AP zugeordnet, so wird der Lehrveranstaltung im Freien Wahlfach ebenfalls diese Anzahl zugeordnet. Besitzt eine Lehrveranstaltung verschiedene Zuordnungen, so wird sie im Freien Wahlfach mit dem

Minimum der zugeordneten ECTS-AP bemessen. Lehrveranstaltungen, die weder als Pflicht- noch als Wahllehrveranstaltungen in Curricula der KUG vorgesehen sind, werden ein ECTS-AP pro SST (d.h. 1 SST ergibt 1 ECTS-AP) zugeordnet, falls im Lehrveranstaltungszeugnis keine ECTS-AP angeführt sind.

#### (4) Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß §78 UG und gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (ECTS).

## **§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

### (1) Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem 01.10.2023 in Kraft.



## Anhang

### (1) Prüfungsanforderungen: Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung gliedert sich in folgende Teile:

#### a) Bewertung der Einreichungsunterlagen

- Curriculum Vitae (in deutscher Sprache)
- Motivationsschreiben (in deutscher Sprache): Angaben zu den Zielen und Erwartungen in Bezug auf das Studium sowie eine schriftliche Ausarbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

#### b) Zulassungs-Werkstatt

- Gruppen-Workshop: Bearbeitung von künstlerischen Gestaltungsaufgaben in der Gruppe in deutscher Sprache
- Künstlerische Selbstpräsentation: In einer 15- bis 20-minütigen künstlerischen Selbstpräsentation in deutscher Sprache zeigen die Bewerber\*innen ihre eigenen künstlerisch-vermittelnden und/oder kommunikativen künstlerischen Fähigkeiten. Das selbstständig zusammengestellte Programm soll einen möglichst aussagekräftigen Eindruck über die künstlerischen Qualifikationen vermitteln.
- Auswertungsgespräch mit der Prüfungskommission in deutscher Sprache